

SATZUNG

der Jungen Union Meißen

Die Mitgliederversammlung der Jungen Union Meißen hat gemäß § 25 der Satzung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien am 1. November 2008 in Meißen, zuletzt am 25. November 2017 in Radebeul geändert, die folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1. Name, Aufgaben, Sitz

(1) Die Junge Union Meißen ist der Verband der Jungen Union im Gebiet des Landkreises Meißen. Sie ist eine Vereinigung der CDU mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in der jungen Generation zu vertreten und zu verbreiten sowie deren besondere Anliegen in der Politik der CDU zu wahren. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und die nachwachsende Generation an die CDU heranzuführen. Diese Aufgaben erfüllt sie durch

1. politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
2. eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CDU,
3. aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens,
4. Nominierung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen,
5. die Mitarbeit ihrer Mitglieder, insbesondere der Vorsitzenden, in den Gremien der CDU auf allen Organisationsstufen und
6. die Werbung von Mitgliedern für die CDU, insbesondere aus den Reihen der jungen Generation.

(2) Der Kreisverband führt den Namen „Junge Union Meißen“, abgekürzt „JU Meißen“. Sofern Gebietsverbände nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung eingerichtet werden, führen diese den Namen des Kreisverbandes unter Zusatz ihrer Gliederungsbezeichnung.

(3) Sitz des Kreisverbandes ist Großenhain.

§ 2. Mitgliedschaft

(1) Für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 4-10 der Satzung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien (Landessatzung).

(2) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes kann die Mitgliederversammlung einem ehemaligen Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder können auf Lebenszeit an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3. Organe

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 4. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung

1. berät und beschließt über eingebrachte Anträge und Entschlüsse und nimmt Berichte des Kreisvorstandes entgegen,
2. wählt und kontrolliert den Kreisvorstand,
3. wählt die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes,
4. wählt die Delegierten des Kreisverbandes zum Landestag,
5. beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes,
6. beschließt über die Kreissatzung sowie deren Änderung,
7. beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens zwei Mal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 5. Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Kreisvorstand

1. erledigt die politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
2. koordiniert und fördert die Arbeit der Orts- und Gebietsverbände,
3. bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse,
4. beschließt über den Haushaltsplan des Kreisverbandes und überwacht dessen Vollzug,
5. sorgt für die politische Vertretung seines Gebietes im Landesverband,
6. pflegt die Kontakte zu den Partnerverbänden.

(3) Der Kreisverband besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. den bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
3. dem Kreisschatzmeister,
4. dem Kreispressesprecher,
5. bis zu fünf Beisitzern.

(4) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Vorsitzenden der Gebietsverbände,
2. die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes der Jungen Union,

3. die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Sächsischen Landtages und des Kreistages des Landkreises Meißen,
 4. der Kreisgeschäftsführer gemäß § 6 dieser Satzung,
 5. die Kreisvorsitzenden der Jungen Arbeitnehmerschaft (JA) und der Schüler-Union (SU) sowie die Gruppenvorsitzenden der im Kreisgebiet gelegenen Hochschulgruppen des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS), wenn sie Mitglieder der Jungen Union sind.
- (5) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.
- (6) Die in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1-4 genannten Personen bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Dieser erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Kreisvorstandes und ist diesem dafür verantwortlich. Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung sind die Mitglieder des Kreisvorstandes umfassend und unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Scheidet während der Amtszeit des Kreisvorstandes ein Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes oder mehr als zwei Beisitzer aus, so sind die freigewordenen Ämter für den Rest der Amtszeit wieder zu besetzen. Bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung kann der Kreisvorstand eine interimistische Lösung vornehmen.

§ 6. Kreisgeschäftsführer

- (1) Der Kreisvorstand kann auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden einen Kreisgeschäftsführer bestellen. Dieser darf nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Die Bestellung erfolgt regelmäßig zu Beginn jeder Wahlperiode des Kreisvorstandes. Die Position des Kreisgeschäftsführers wird unter den Mitgliedern der Jungen Union Meißen ausgeschrieben.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer erledigt unter Aufsicht und nach Weisung des Kreisvorsitzenden die laufenden organisatorischen Geschäfte des Kreisverbandes. Sein Aufgabenbereich wird im Einzelnen durch Beschluss des Kreisvorstandes bestimmt. Er ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die dieser Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 7. Arbeitsgruppen

Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Kreisvorstand kann die Tätigkeit der Arbeitsgruppen durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 8. Gebietsverbände

- (1) Innerhalb des Kreisverbandes können Gebietsverbände in den Grenzen

mehrerer benachbarter Gemeinden gebildet werden.

(2) Die Gebietsverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereichs, insbesondere für die Werbung von Mitgliedern.

(3) Organe der Gebietsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Gebietsverbandsvorstand. Die Vorschriften über die Organe des Kreisvorstandes (§§ 4-7) gelten entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann zur Zusammensetzung des Gebietsverbandsvorstandes eine von § 5 Abs. 3 abweichende Regelung treffen.

§ 9. Finanzwesen

(1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes sowie der Gebietsverbände folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Die jeweiligen Schatzmeister haben die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen erbracht.

(3) Der Kreisverband ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständig.

(4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

§ 10. Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Wählende Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen, sonstige Sitzungen der Organe mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Die Einladung per Email steht der Schriftform gleich, wenn sich der Adressat schriftlich mit dieser Form einverstanden erklärt hat.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgemäß geladen wurde. Für den Nachweis des Mitgliederbestandes ist der letzte zum Ladungszeitpunkt in der Kreisgeschäftsstelle zugestellte Auszug aus der Zentralen Mitgliederdatei beim Bundesverband der CDU maßgeblich.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben, und es ist die nächste Sitzung erneut gemäß Abs. 1 mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen einzuberufen. Diese Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gilt die Versammlung so lange als beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

§ 11. Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei dann, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die Satzung geheime Abstimmung vorschreibt.
- (3) Mitglieder, die durch eine Beschlussfassung über die Vornahme oder den Abschluss von Rechtsgeschäften oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits persönlich betroffen sind, sind bei der jeweiligen Abstimmung nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über die Entlastung.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Abstimmung per E-Mail oder per Telefon sind nicht zulässig. Abweichend vom Satz 1 kann der Kreisvorstand in seiner Geschäftsordnung die Beschlussfassung per schriftlichem Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) in dringenden Fällen vorsehen, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich mit dieser Form einverstanden erklären.

§ 12. Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Wahl der Vorstände und Delegierten zum Landestag der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien ist geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Vor dem zweiten Wahlgang darf die Vorschlagsliste auf Antrag erneut eröffnet werden. Ist dies der Fall und kandidieren weitere Bewerber, so ist in dem darauffolgenden Wahlgang wiederum gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Danach wird die Vorschlagsliste nicht mehr eröffnet. Im nächsten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Stimmen. Ist die Vorschlagsliste nach dem ersten Wahlgang nicht mehr eröffnet worden oder kommt kein Bewerber mehr hinzu, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen.
- (3) Kommt es in dem Wahlgang, in dem erstmals die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, zu keiner Entscheidung, so findet zwischen den Bewerbern, die in diesem Wahlgang die höchste, gleiche Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei Vorstandsämtern finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt, ebenso, wenn dies die Versammlung beschließt.
- (4) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die alphabetisch geordneten Namen aller Bewerber enthalten. Die Wahl wird durch ein Kreuz beim Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte

der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als die Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Für die Wahl der Delegierten zum Landestag der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien und bei der Wahl der Rechnungsprüfer genügt bereits beim ersten Wahlgang die relative Mehrheit. Nicht gewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Stellvertreter, sofern nicht für diese ein getrennter Wahlgang stattfindet. Bei Stimmengleichheit entscheidet, falls notwendig, das Los, es sei denn, die Versammlung beschließt vorher anderes.

(6) Die Amtszeit der Vorstände, Delegierten und Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der satzungsgemäßen Wahl der Nachfolger durch die Mitgliederversammlung, spätestens aber nach 27 Monaten.

§ 13. Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes und insbesondere über wählende Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschriften über wählende Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen an die Landesgeschäftsstelle der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien zu senden.

§ 14. Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Vorstandsmitglieder können von ihren Ämtern abgewählt werden, indem mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der wählenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt wird.

(2) Der Antrag auf Abwahl bedarf der Unterstützung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes. Er ist unter Namensnennung des betroffenen und des zu wählenden Mitglieds in der Tagesordnung auszuweisen. Erfüllt der Antrag die Voraussetzung nach Satz 1, so ist er binnen dreier Monate zu behandeln.

§ 15. Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

(2) Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand einzureichen. Der Punkt

„Satzungsänderung“ ist in der Tagesordnung auszuweisen.

(3) Die Satzungsänderung ist dem JU-Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16. Auflösung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Kreisverbands der Christlich-Demokratischen Union, Kreisverband Meißen, zu.

§ 17. Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 18. Verweisungen

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Landessatzung sowie die §§ 24ff. BGB in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 19. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung sowie der Genehmigung des JU-Landesvorstandes. Sie tritt mit der Genehmigung in Kraft.